

Beilage 530.**Antrag.**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, bei der Militärregierung vorstellig zu werden, daß

1. die in der 6. Durchführungsverordnung zum Gesetz vom 5. März 1946 festgelegte Höchstgrenze für Geldstrafe erhöht wird und die festzusetzenden Geldbußen nach Einkommen und Vermögen bemessen werden;
2. die Altersgrenze für die Jugendamnestie auf den 1. Januar 1913 herabgesetzt wird.

München, den 14. Juli 1947.

Stoß
und Fraktion (SPD).

Beilage 531.**Antrag.**

Der Landtag wolle dem nachstehenden Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen:

Entwurf eines Gesetzes
gegen die Untergrabung der Volksherrschaft.

Art. 1.

- (1) Wer gegen Personen oder Sachen Anschläge mit Sprengstoffen verübt, wird mit lebenslanglichem Zuchthaus, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus nicht unter 10 Jahren bestraft.
- (2) Der unberechtigte Besitz von Sprengstoffen wird mit Gefängnis nicht unter 1 Jahr bestraft.

Art. 2.

Wer es unternimmt, eine im öffentlichen Leben tätige Person zu töten oder wer zu einer solchen Tötung auffordert, sich erbietet, ein solches Erbieten annimmt oder eine solche Tötung mit einem anderen verabredet, wird mit lebenslanglichem Zuchthaus, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren bestraft.

Art. 3.

- (1) Wer es unternimmt, einen Berufs- oder Laienrichter oder das Mitglied einer Spruchkammer oder einen Beamten oder Öffentlichen Ankläger wegen ihrer amtlichen oder dienstlichen Tätig-

keit oder einen Zeugen oder Sachverständigen wegen Erfüllung ihrer Aussagepflicht zu töten oder wer zu einer solchen Handlung auffordert, sich erbietet, ein solches Anerbieten annimmt, oder eine solche Handlung mit einem anderen verabredet, wird mit lebenslanglichem Zuchthaus, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

- (2) Bezweckt das Unternehmen nur, eine solche Person zu mißhandeln oder in Verruf zu bringen, tritt Zuchthausstrafe, in minder schweren Fällen Gefängnis ein.

Art. 4.

Wer in der Absicht, die staatsbürgerlichen Freiheiten zu unterdrücken oder gegen Volk, Staat oder Verfassung Gewalt anzuwenden, Waffen sammelt oder bereit hält oder Gefinnungsgenossen sucht oder sich mit solchen verbündet, wird mit Zuchthaus, in minder schweren Fällen mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft.

Art. 5.

- (1) Wer einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Beamten oder öffentlich wider besseres Wissen einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht oder einer unter das Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus fallenden Handlungsweise in der Absicht verdächtig, ein behördliches Verfahren gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen, wird wegen falscher Anschuldigung mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft.
- (2) Ist die falsche Anschuldigung nicht wider besseres Wissen, aber vorsätzlich oder leichtfertig begangen, tritt Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

Art. 6.

Wer unwahre oder entstellte Behauptungen tatsächlicher Art über eine im öffentlichen Leben tätige Person aufstellt oder verbreitet, die geeignet sind, den Verletzten des für sein öffentliches Wirken erforderlichen Vertrauens unwürdig erscheinen zu lassen, wird mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft.

München den 10. Juli 1947.

Stoß
und Fraktion (SPD).